



Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.

Informationen für Eielfternfamilien

Existenzminimum und Kinderregelsätze

Dr. Rudolf Martens

INHALT

aktuell

- Eine Frage der Herkunft
- Europäisches Netzwerk

intern

- Kinder im Zentrum
- Fachtagung Mindestlohn
- AGF-Tagung

buch

- Versöhnliche Scheidung

urteil

- Unterhaltsrechtsreform

statistik

- Elterngeld
-

Armut und Kinderarmut und die Frage, ob die Geldleistungen im Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld oder in der Sozialhilfe den Bedarf von Erwachsenen und Kindern abdecken, ist endlich wieder ein Thema der Politik geworden. Dies wirft die Frage auf, wie das Existenzminimum für Erwachsene und Kinder ermittelt und fortgeschrieben wird.

Die Höhe des „sozio-kulturellen Existenzminimums“ bestimmt der Gesetzgeber im deutschen Sozialsystem durch den „Regelsatz“. Der Bund legt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze in einer Regelsatzverordnung fest; der Bund bestimmt darin zugleich, was zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendig ist.¹ Der Regelsatz legt nicht nur die Höhe der Sozialhilfe fest: Niveau und Struktur von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld sind im Wesentlichen gleich gestaltet. Gleiches gilt für die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.² Für Leistungsempfänger/innen in Einrichtungen ist der Regelsatz gleichfalls wichtig, da sich der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld, § 35 SGB XII) am Regelsatz orientiert. Darüber hinaus richten sich die Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer – das steuerlich zu verschonende Existenzminimum – nach dem im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarf. Weitere Bereiche, in die der Regelsatz allerdings nicht unmittelbar hineinwirkt, sind der Kinderzuschlag (§ 6a Bundeskindergeldgesetz), die Pfändungsfreigrenzen in der Zivilprozessordnung (§§ 850, 850a ff. ZPO) und das Asylbewerberleistungsgesetz. Damit hat fast die gesamte deutsche Wohnbevölkerung direkt oder indirekt etwas mit dem Regelsatz zu tun.

Das Regelsatzmodell in der Sozialhilfe

Das Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) regelt in § 28 Abs.1, dass der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der Wohnkosten und einiger Sonderbedarfe nach Regelsätzen erbracht wird. Die Regelsätze stellen praktisch eine Pauschale dar, davon ausgehend, dass bei allen Hilfesuchenden etwa der gleiche Bedarf und die gleichen Kosten für Ernährung, hauswirtschaftlichen Verbrauch einschließlich Haushaltenergie, Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens u. ä. gegeben sind (vgl. Tabelle 1). Die Ausgestaltung der Regelsätze ist daher von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe gem. § 1 SGB XII, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“.

Konsens ist dabei, dass der Begriff des menschenwürdigen Lebens nicht allein auf das physiologisch Notwendige abzielt, sondern zugleich auf „die jeweils herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen“ verweist und der notwendige Lebensunterhalt entsprechend mehr umfasst als das für die menschliche Existenz notwendige Minimum. Im Falle eines Sozialstaats ist ein Existenzminimum gemeint, das sich eher an einer „mittleren“ Lebensweise orientiert und das auch den Aufwand umfasst für eine Mindestversorgung in den Bereichen Erziehung und Bildung, Gesundheit, Transportmöglichkeiten, Information, kulturelle Beteiligung, Rechtsschutz, soziale Kontakte und soziale Integration. In einer wachsenden Wirtschaft würde sich das soziokulturelle Existenzminimum entsprechend erhöhen.

Regelsatz 2004

In § 40 SGB XII (Sozialhilfe) ist eine Rechtsverordnungsermächtigung enthalten, die Folgendes besagt: „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze [...] sowie ihre Berechnung und Fortschreibung“.

Der Regelbedarf und der Inhalt der Regelsätze werden in § 28 SGB XII bestimmt. Der Aufbau der neuen Regelsätze unterscheidet sich gegenüber dem bis 2005 geltenden Bundessozialhilfegesetz – gemäß § 22 (BSHG) – in folgenden Punkten: Im Rahmen einer typisierenden Betrachtungsweise werden jetzt die meisten bisherigen einmaligen Leistungen für Hilfebedürftige (z. B. notwendige neue Winterstiefel oder Ersatz eines defekten Kühlschranks) in den Regelsatz integriert. Darüber hinaus werden nur in drei Fällen nicht pauschalierbare einmalige Leistungen weiterhin gewährt. Gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII sind dies „Erstausstattungen für Wohnungen“, „Erstausstattungen für Kleidung“ und „mehrtägige Klassenfahrten“. Bei einem sonstigen einmaligen Bedarf – wenn beispielsweise der Kühlschrank defekt ist – muss dies der Bezieher jetzt von seinem künftigen Sozialgeld bzw. Arbeitslosengeld II bzw. aus seinem Ersparnen bezahlen oder dafür ein Darlehen bei der Stelle beantragen, die für die Leistung zuständig ist (nach § 37 SGB XII).³

Datengrundlage zur Bemessung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des

Abteilung	Zusammensetzung der Gütergruppen der EVS	Bundesregierung 2006		Paritätischer 2006	
		%-Anteil	Euro	%-Anteil	Euro
1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	96%	109	100%	115,36
2	Alkoholische Getränke und Tabakwaren	96%	18,3	100%	24,41
3	Bekleidung und Schuhe	100%	34,24	100%	33,59
4	Wohnung, Strom, Gas und andere Brennstoffe	8%	25,79	8%	27,67
5	Einrichtungsgegenstände, Möbel, Haushaltsgeräte und Instandhaltung	91%	24,65	92%	26,76
6	Gesundheitspflege	71%	12,67	85%	17,9
7	Verkehr	26%	15,43	62%	45,08
8	Nachrichtenübermittlung	75%	30,25	100%	40,01
9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	55%	39,25	56%	41,39
10	Bildungswesen	0%	0	40%	2,86
11	Beherbergungs- und Gaststättenleistungen	29%	8,17	44%	12,98
12	andere Waren und Dienstleistungen	67%	26,77	72%	26,91
	Summe ungerundet		344,6		414,92
	Summe gerundet		345 €		415 €

Tabelle 1: Regelsatzzusammensetzung 2006 der Bundesregierung sowie Paritätischer Regelsatzvorschlag, der anhand der spezifischen Preisindizes der 12 Gütergruppen von 2003 auf 2006 hochgerechnet wurde

Statistischen Bundesamtes (§ 28 Abs. 3 SGB XII). Im fünfjährigen Turnus werden dabei rund 0,2 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland im Rahmen befragt. Das sind insgesamt rund 75.000 Haushalte, darunter etwa 15.000 Haushalte in den neuen Ländern und Berlin-Ost.

Der erste Schritt zur Bestimmung der regelsatzrelevanten Güter- und Verbrauchspositionen ist die Bestimmung der Referenzgruppe. § 2 Absatz 3 der RSV legt die Referenzgruppe zur Festlegung des regelsatzrelevanten Verbrauchs fest: „Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom 100, der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.“ Die Regelsatzhöhe von Kindern und Heranwachsenden wird nicht – wie der Erwachsenenregelsatz – in der Regelsatzverordnung sondern in § 28 Abs. 1 SGB II bestimmt. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 Prozent und vom 15. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 80 Prozent des nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelsatzes. Somit werden die Regelsätze für Kinder und Heranwachsende normativ vom Erwachsenenregelsatz abgeleitet. Mit anderen Worten, der Gesetzgeber überprüft mit diesem Verfahren ausdrücklich nicht das Verbrauchsverhalten bzw. die

spezifischen Bedarfslagen von Kindern, vielmehr verlässt er sich darauf, dass die normativ abgeleiteten Regelsatzhöhen bedarfsdeckend sind.

Kritik und Gegenvorschlag des Paritätischen im Dezember 2004

Die Regelsatzverordnung (RSV) vom 3. Juni 2004 stieß beim Paritätischen Wohlfahrtsverband und unterschiedlichen Fachleuten⁴ auf massive Kritik. Die Regelsatzüberprüfung endete mit einem „statistischen Wunder“, wie es ein Ministerialbeamter umschrieb. Denn das Ergebnis entsprach fast exakt dem zum 1. Juli 2003 ohnehin schon gültigen Regelsatz in der Sozialhilfe. Außerdem deckte sich das Ergebnis exakt mit den Beträgen, die in den ersten Entwürfen für Hartz IV, für das so genannte Arbeitslosengeld II, eingesetzt waren: 345 Euro in Westdeutschland, 331 Euro in Ostdeutschland.

Das so genannte Statistikmodell zur Errechnung der Höhe des Regelsatzes in der Sozialhilfe und beim Arbeitslosengeld II täuscht eine empirische Objektivität vor, wo es sich in Wirklichkeit im Wesentlichen um willkürliche Festlegungen handelt. So heißt es im § 28 des SGB XII: „Die Regelsatzbemessung berücksichtigt Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten. Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommens-

gruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe.“ Tatsächlich werden jedoch bei der Berechnung des Regelsatzes verschiedene Ausgabepositionen der EVS, wie beispielsweise Bildungsausgaben, gänzlich ausgeklammert, andere Ausgabepositionen werden gekürzt mit der Begründung, dass die entsprechenden Konsumgüter einer/m Sozialhilfebezieher/in nicht zuständen (vgl. Tabelle 1). Hinter dem vermeintlich objektiven Statistikmodell lebt der alte Warenkorb der 70er und 80er Jahre weiter: mit dem Unterschied, dass damals öffentlich darüber diskutiert wurde, was ein/e Sozialhilfebezieher/in benötigt. Dagegen wurde die jetzige Regelsatzverordnung in kleinem Kreise einiger Ministerien unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgelegt.

In einer am 17. Dezember 2004 veröffentlichten Expertise⁵ konnte der Paritätische nachweisen, dass die bei den einzelnen Ausgabepositionen in der RSV vorgenommenen prozentualen Abschläge zum Teil kaum, zum Teil außerordentlich sachfremd und fehlerhaft begründet wurden. Vergessen wurde beispielsweise, dass mit der Gesundheitsreform eine Reihe von Mehrbelastungen auch auf die Bezieher/innen von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II zukommen würden, die bei den Regelsatzberechnungen noch nicht berücksichtigt waren. Neuberechnungen wurden notwendig. Trotz gestiegenen Bedarfs bei den Kosten für Arzneien, Praxisgebühren und Zuzahlungen, die nun in den Berechnungen rudimentär ihren Niederschlag fanden, blieb das Ergebnis ein weiteres Mal konstant.

In der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugestanden. Dies ist nur konsequent, denn ein Fahrzeug wird oft benötigt, um eine Beschäftigung zu finden oder aufnehmen zu können. Allerdings hat der Gesetzgeber schlicht „vergessen“, den monatlichen Bedarf an Kraftstoffen, den ein Fahrzeug benötigt in der Regelsatzverordnung zu berücksichtigen.

Neue Regelsatzberechnung 2006

Gemäß § 28 Abs. 3. SGB XII sowie § 4 der Regelsatzverordnung muss der Regelsatz überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, sobald Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen. Hierbei muss zudem ein möglicherweise geändertes Verbraucherverhalten und die Änderung der Lebenshaltungskosten beachtet werden. Das Bundessozialministerium kam 2006 nach Auswertung der EVS 2003 zu dem Schluss, dass der für die Sozialhilfe maßgebliche Regelsatz für Deutschland genau so hoch sein

soll wie zuvor bereits in den alten Bundesländern: 345 Euro. Problematisch ist aber zum Beispiel, dass das Ministerium nach wie vor Ausgaben für „Nahrungsmittel“ nur zu 96 Prozent und (die erhöhten) Zuzahlungen zu Krankenversicherungsleistungen faktisch nicht als regelsatzrelevant berücksichtigen will. Im Gegensatz zum Paritätischen hat das Bundessozialministerium weder sämtliche regelsatzrelevanten Einzelpositionen noch seine vollständige Auswertung der EVS 2003 offiziell veröffentlicht.⁶ (s. Tabelle 1)

Die Fortschreibung des Regelsatzes – Anpassung 2007

In § 4 der Regelsatzverordnung ist die Fortschreibung des Regelsatzes für die Zeiträume geregelt, in denen keine neueren EVS-Daten vorliegen. Die EVS wird üblicherweise alle fünf Jahre erhoben. Die Fortschreibung wird gemäß der Regelsatzverordnung inzwischen anhand des jeweiligen aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Mit Ausnahme der erstmaligen Festsetzung des Regelsatzes zum 1. Januar 2005 wird nach § 20 SGB II die Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der Entwicklung des Rentenwertes angepasst.

Der Verordnungsgeber ist der Ansicht, dass der Rentenwert, „der auch in den letzten Jahren die Fortschreibung der Regelsätze bestimmt“ habe „nicht zu relevanten Abweichungen gegenüber einer statistisch ermittelten Bedarfsdeckung geführt hat. Der aktuelle Rentenwert ist eine eindeutig festgestellte Größe und sichert einen Gleichklang der sozialen Entwicklung“. ⁷ Mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz 2004⁸ hatte die Bundesregierung versucht, einen Beitrag zur Lösung der demografischen Entwicklung zu leisten. Das Gesetz setzt dabei ausschließlich auf eine

Begrenzung des Anstiegs der Beitragssätze der Rentenversicherung. Ab 2003 entwickelte sich der Rentenwert nicht mehr weiter, vielmehr verharrte er auf dem Niveau von Mitte 2003.

Eine Fortschreibung anhand des Rentenwertes ist ganz offensichtlich keine geeignete Methode, sachgerechter wäre es, den Regelsatz an die Preisentwicklung anzukoppeln. Das Ergebnis wäre in jedem Fall im höchsten Maße „preisneutral“, insbesondere auch gegenüber gesetzgeberischen Maßnahmen wie im Falle der Gesundheitsausgaben (Preisindexanstieg durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz 2004)⁹ oder einer Anhebung der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte am 1. Januar 2007.

Würde der Regelsatz streng an den Rentenwert gebunden, so führte dies zwangsläufig zu einem von Jahr zu Jahr zunehmenden Absinken des Realwertes des Regelsatzes, hervorgerufen durch die jährliche Preisentwicklung. Die Bundesregierung hat den Rentenwert zum 1. Juli 2007 um 0,54 Prozent erhöht, d. h. der Regelsatz steigt von 345 Euro auf 347 Euro. Diese Erhöhung von 2 Euro bewegt sich noch unterhalb der auf den Regelsatz bezogenen Preisbewegung von 2006 auf 2007. Ausgehend von 2003 würde eine Anpassung entsprechend dem Rentenwert zu einem Realwertverlust im Jahre 2007 von ca. 5 Prozent oder 17 Euro führen; anders formuliert, wäre der Regelsatz der Bundesregierung entsprechend den Preisindizes angepasst, würde der Regelsatz nicht 347 sondern 364 Euro betragen.¹⁰ (s. Tabelle 2)

Der Paritätische Vorschlag hat für die EVS 2003 – bezogen auf das Jahr 2003 – einen Regelsatz gerundet von 403 Euro ergeben, preisneutral hochgerechnet wären dies 427 Euro für den 1. Juli 2007. Vorgeschlagen wird, die beschriebenen Hochrechnungsverfahren bis 2010 anzuwenden; denn die nächste

Tabelle 2: Vergleich Regelsatzhöhe Erwachsene und abgeleitete Kinderregelsätze 2003-2007 Bundesregierung und Paritätischer Vorschlag

Auswertung EVS 2003 in Euro	Regelsatzhöhe 1. Juli 2007 (in Euro)			Anmerkungen
	Erwachsene	Kinder 0 bis unter 15 Jahre	Heranwachsende 15 bis unter 18 Jahre	
345	347	208	278	Bundesregierung, Ist-Zustand durch Anpassung mittels Rentenwert 2007
345	364	218	291	Anpassung des RS der Bundesregierung durch regelsatzspezifischen Preisindex
403	427	256	342	Regelsatzvorschlag Paritätischer Gesamtverband 2006, aktualisiert 2007, Anpassung durch regelsatzspezifischen Preisindex

EVS wird im Jahre 2008 durchgeführt, Ergebnisse werden erfahrungsgemäß erst 2010 zur Verfügung stehen.

Schlussbetrachtung

Wenn der Regelsatz für Erwachsene nicht bedarfsdeckend ist, so ist auch nicht zu erwarten, dass es die davon normativ davon abgeleiteten Regelsatzhöhen für Kinder und Heranwachsende sind. Für Kinder unter 15 Jahren sind im Regelsatz Ausgaben für Nahrungsmittel von 2,71 Euro pro Tag vorgesehen, dies reicht aber nur für Kinder unter 4 Jahren, 4- bis 6-jährige verbrauchen dagegen bereits täglich 3,16 Euro; für 10- bis 12-jährige Kinder benötigen Eltern bereits 4,65 Euro – dieser Betrag entspricht ziemlich genau zwei Drittel der Regelsatzhöhe von 6,93 Euro, die täglich für ein Kind vorgesehen sind.¹¹ Angesichts dieser wenigen Zahlen ist klar, dass die abgeleiteten Regelsatzhöhen für Kinder und Heranwachsende nicht bedarfsdeckend sein können. Anders ausgedrückt: die Regelsatzhöhen unterschreiten das Existenzminimum für Kinder.

Was ist kurzfristig zu tun? Um bedarfsdeckend zu sein, sind Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe in Umsetzung des sogenannten Statistikmodells um 20 Prozent zu erhöhen. Die jährliche Fortschreibung des Regelsatzes muss vom Rentenwert gelöst und an einen regelsatzspezifischen Preisindex angepasst werden. Nur so ließe es sich vermeiden, dass der Realwert des Existenzminimums von Jahr zu Jahr sinkt.

Langfristig führt kein Weg an eigenen Kinderregelsätzen vorbei, denn problematisch ist weiterhin, dass die Bemessung der Kinderregelsätze nach wie vor vom Verbrauchsverhalten allein lebender Erwachsener abhängt – und bestimmte reale Ausgaben für Kinder gar nicht berücksichtigt werden. Daher sind umgehend Untersuchungen einzuleiten zum besonderen Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen – gerade auch unter dem Aspekt der Erziehung, Bildung und Teilhabe. Als Sofortmaßnahme sollte der Schulbedarf als einmalige Leistung in das SGB II aufgenommen werden.

Die Diskussion über die Frage, was das Existenzminimum in Deutschland ausmacht, ist öffentlich zu führen. Die Berechnungsweise des Regelsatzes ist im Detail offen zulegen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Schließlich sollte die Regelsatzhöhe durch eine regelmäßige Berichterstattung zum soziokulturellen Mindestbedarf von Erwachsenen und Kindern zusätzlich überprüft werden, diese

Berichte wären durch eine unabhängige Expertenrunde zu erstellen.



Der Autor: Dr. Rudolf Martens (Jahrgang 1951) arbeitet seit 1991 beim Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. in Berlin und ist Leiter der Paritätischen Forschungsstelle und befasst sich mit sozialwissenschaftlichen Analysen, Statistik und Modellrechnungen.

¹ vgl. Martens, Rudolf (2004): Die ab Januar 2005 gültige Regelsatzverordnung (RSV) und der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße. – In: „Zum Leben zu wenig...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband (Hrsg.) 2004; Martens, Rudolf (2006): Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße – Neue Regelsatzberechnung 2006. – Berlin, 19. Mai 2006 In: „Zum Leben zu wenig...“ Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe, Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband (Hrsg.) 2006; beide Expertisen sind in der Website des Paritätischen unter „Fachinfo“/Sachbereich „Grundsatzfragen“ (Datum 20.12.2004 und 30.05.2006) zu finden: <http://www.paritaet.org/gv/infoteh/pid/>

² die zum 1. Januar 2003 eingeführte Grundsicherung ist als Viertes Kapitel in das SGB XII integriert

³ § 37 SGB XII Abs. (2) lautet: Bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von bis zu 5 von Hundert des Regelsatzes von der Leistung einbehalten werden.

⁴ vgl. Aufruf von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern: Das soziokulturelle Existenzminimum in der Abwärtsspirale. Die geplante Regelsatzverordnung beschädigt einen Eckwert des deutschen Sozialstaats, in Soziale Sicherheit 3/2004, S. 103 ff.

⁵ s. Martens (2004), a. a. O.

⁶ in der Website des Paritätischen unter „Fachinfo“/Sachbereich „Grundsatzfragen“ (unter Datum 30.05.2006) zu finden: <http://www.paritaet.org/gv/infoteh/pid/>

⁷ Bundesratsdrucksache 206/04 „Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)“

⁸ s. I. Nürnberger/H. Stapf-Finé: Renten-Nachhaltigkeitsgesetz: Drastische Einschnitte stellen Versicherungssystem in Frage – Rentenniveau muss vor freiem Fall gesichert werden, in Soziale Sicherheit 2/2004, S. 38 ff.; siehe Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlage der Gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz), Berlin, 19. November 2003

⁹ Im Falle der Gesundheitsausgaben müssen seit Januar 2004 viele pharmazeutische Erzeugnisse aus eigenen Mitteln finanziert werden (z. B. Hustensaft, Abführmittel, Medikamente gegen Heuschnupfen u. ä.). Darüber hinaus können auch weitere Ausgaben für Heil- und Hilfsmittel anfallen, wenn diese aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind. Diese neuen Verhältnisse, die der Gesetzgeber zu verantworten hat, sind im Warenkatalog der EVS 2003 noch nicht enthalten, allerdings werden sie im Verbraucherpreisindex 2004-2007 hinreichend abgebildet.

¹⁰ Die Werte von 2003 bis 2007 wurden anhand der 12 Gütergruppen (vg. Tab. 1) in Verbindung mit Gütergruppen-spezifischen Preisindizes des Statistischen Bundesamtes berechnet, s. Martens (2007): Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für eine sachgerechte Anpassung des Regelsatzes an die Preisentwicklung durch einen regelsatzspezifischen Preisindex. – In: Fachinformationen des Paritätischen, September 2007, <http://www.paritaet.org/gv/infoteh/pid/>; vgl. Martens (2003): Kurzexzerte. Verbraucherpreisindex für Deutschland: Preisindizes mit und ohne Wohnkosten 1991 bis Juni 2003.- In: Fachinformationen des Paritätischen vom 30.07.2003, <http://www.paritaet.org/gv/infoteh/pid/>

¹¹ nach Angaben des Forschungsinstituts für Kinderernährung (Dortmund), Universität Bonn; zugrundegelegt wurden Nahrungsmittelpreise je zur Hälfte aus Discountläden und Supermärkten ohne Bioprodukte; vergleichbare Ergebnisse lassen sich aus einer Umfrage des VAMV zu Kinderkosten aus dem Jahre 2001 ableiten

intern

Kinder im Zentrum: VAMV Bundesdelegiertenversammlung 2007

Auf der Bundesdelegiertenversammlung waren auch 2007 wieder mehr als 130 Bundesdelegierte aus dem gesamten Bundesgebiet vertreten. Doch zunächst wurde gefeiert: Das vierzigjährige Jubiläum des VAMV. Dazu hat die Berliner Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner ein Grußwort gesprochen und auch die Jugend war durch Alexander Schwab vertreten. Edith Schwab hat in einem Rückblick über vierzig Jahre VAMV-Geschichte die wichtigsten politischen Errungenschaften herausgestellt. Der Abend endete mit Berliner Chansons der Sängerin Nives Kramberger.

Kinder im Mittelpunkt

Die Fachtagung „Das Kind im Mittelpunkt“ hatte dieses Jahr einen internationalen Schwerpunkt. Zunächst gaben Professor Doris Bühler-Niederberger von der Universität Wuppertal und Professor Christian Alt vom Deutschen Jugendinstitut wichtige Impulse zur gegenwärtigen Forschung über Kindheit. Kinder und ihre Bedürfnisse wurden auch in der Geschichte schon instrumentalisiert, um gesellschaftliche Machtverhältnisse aufrecht zu erhalten. Heute sind Kinder im übertragenen Sinne „kleine Spießer“, die an ihre Eltern die Anforderungen stellen, Termine einzuhalten und Absprachen zu treffen. Insbesondere Alleinerziehende zeichnen sich durch einen demokratischen Erziehungsstil aus, was dazu führt, dass ihre Kinder „aufmüpfiger“ sind. Im Anschluss sprachen vier Vertre-

terinnen von Alleinerziehenden-Verbänden aus der Schweiz, aus Österreich, aus Italien und aus Schweden über Schwerpunkt-Themen in ihren Ländern. Auch in der Diskussion wurde dabei deutlich, dass Alleinerziehende grenzübergreifend ähnliche Probleme und politische Forderungen haben. Die Podiumsdiskussion, unter anderen mit Jugendlichen aus dem Kinder- und Jugendparlament und der Bundestagsabgeordneten Diana Golze bildete den Abschluss der Fachtagung. Bei mehr als 30 Grad diskutierte das Podium hitzig über die Themen Kinderrechte, Kinderwahlrecht und Kinderbeteiligung. Es waren sich alle einig, dass Kinderbeteiligung mehr als symbolhaften Charakter erhalten muss.

Der VAMV wurde in seiner Richtung, Kinder in den Mittelpunkt der politischen Argumentation zu stellen, erneut bestärkt. Alleinerziehende müssen ihre Kinder demokratisch beteiligen, schon weil sie nicht mit einem zweiten Erwachsenen die „Mehrheit“ bilden. Der Weg in eine familienfreundliche Gesellschaft muss mit einer stärkeren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einhergehen. Dafür wird sich der VAMV weiterhin einsetzen.

Neuer Vorstand

Auf der Bundesdelegiertenversammlung wurde Edith Schwab erneut zur Bundesvorsitzenden gewählt und damit in ihrer Arbeit bestätigt. Die



Foto: Edith Schwab, Bundesvorsitzende des VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter), bei der Pressekonferenz zur Bundesdelegiertenversammlung 2007

Schwerpunkte in ihrer neuen Amtsperiode werden der Kampf gegen die Kinderarmut und die weitere europäische Vernetzung der Alleinerziehenden-Verbände sein. Als Stellvertreterinnen wurden Francoise Knaack-Hitti und Michaela Huth gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder sind Barbara Baur, Erika Biehn, Klaus Erat, Angela Jagelow, Anke Mende und Michael Priebe.

urteil

Unterhaltsrechtsreform verschoben

Am 23. Mai 2007 hat das Bundesverfassungsgericht (1. BvL 9/04) entschieden, dass die unterschiedliche Dauer des Betreuungsunterhalts bei verheirateten und nicht verheirateten Müttern eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern darstellt. Als Konsequenz wird das Bundesjustizministerium nun prüfen, wie die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Regierungsentwurf zur Unterhaltsrechtsreform einzuarbeiten sind. Offen ist, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch zu einer Änderung der Rangfolge führen muss.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat zu dieser Frage ein Gutachten in Auftrag gegeben. Aus diesem Grund wurde das neue Unterhaltsrecht nicht wie geplant zum 1. Juli 2007 verabschiedet. Es gibt noch keinen Termin der Verabschiedung und noch keinen neuen Regierungsentwurf. Das Bundesverfassungsgericht hat die Umsetzung des Urteils zum 31. Dezember 2008 befristet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird aller Voraussicht nach das neue Unterhaltsrecht verabschiedet. Durch die Verzögerung der Reform wurde die Düsseldorfer Tabelle zum

1. Juli 2007 an die Nettolohnentwicklung angepasst. Zum ersten Mal seit 45 Jahren wurden darin die Unterhaltsbeträge abgesenkt.

Der VAMV hat die Kürzung scharf kritisiert und die Unterhaltspflichtigen aufgefordert, diese Verringerung nicht anzunehmen. Die Reduzierung der Beträge der Düsseldorfer Tabelle ist bei den ohnehin geringen Zahlungen ein Rückschlag. Kinder in den Mittelpunkt des Unterhaltsrechts zu stellen muss sich auch finanziell ausdrücken.

Sabina Schutter

buch

Scheidung ohne Streit?

Es mag dahin gestellt sein, ob der Autor den Buchtitel als Wunsch oder als Realitätsbeschreibung gewählt hat. Dennoch bietet das Buch „Die versöhnliche Scheidung“ einige hilfreiche Hinweise. In für Laien gut verständlicher Sprache werden wesentliche Gesichtspunkte der Scheidung erläutert, wichtige Tipps gegeben und Vorschläge für eine einvernehmliche Einigung gemacht. Gut gestaltet sind die Erklärungen der einzelnen Institutionen, die mit einer Scheidung befasst sind: Richter/innen, Anwalt/innen, Rechtspfleger/innen und das Jugendamt. Darüber hinaus finden sich einige hilfreiche Beispiele zur Abschätzung der Kosten einer Scheidung. Das Buch ist an einzelnen Stellen mit Einschüben der entsprechenden Gesetzestexte durchsetzt, auch dies ermöglicht eine schnelle Information über wesentliche Rechtslagen.

Besonders eindrücklich formuliert ist das Beispiel, das der Autor wählt, um

die „Kosten der Unterhaltersparnis“ zu verdeutlichen. Strecker beschreibt einen Vater, der monatlich 100 Euro Unterhaltszahlungen an seine studierende Tochter spart. Das seien in fünf Jahren 6.000 Euro, in denen sich das Bild des geizigen Vaters bei der Toch-



ter verfestigt. Das Verhältnis zur Tochter ist damit langfristig geschädigt.

Der Einleitungstext zur Ehe und Partnerschaft auf den ersten 30 Seiten kann überflüssig erscheinen, da diejenigen die an Scheidung denken in den meisten Fällen wohl an einem Aufrechterhalt der Ehe nicht interessiert sind. Strecker bleibt im Buch unparteilich, ihm ist an daran gelegen, auf beiden Seiten Verständnis für das Gegenüber zu erwecken. In Abschnitten wie dem zum sexuellen Missbrauch geht der Autor damit zu weit und verharmlöst den Vorwurf als „Wunderwaffe in den Händen verbitterter Frauen“ (S. 207). Dies ist für die Betroffenen ein inakzeptables Vorgehen und Strecker hätte gut daran getan, dieses Thema einfach zu umschiffen.

Für unstrittige Fälle ist die „versöhnliche Scheidung“ daher zur Information sehr gut geeignet. Strittige Fälle werden mit einem Buch ohnehin nicht weiterkommen und wohl auch nicht zu diesem Titel greifen.

intern

Ankündigung

Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) e.V.

„Kinderarmut - eine strukturelle Herausforderung“

Kinderarmut in einer Gesellschaft des Wohlstands - dieses seit Jahren in den Medien und Forschungsinstituten behandelte Thema kann mitnichten als „erledigt“ abgehakt werden: Nach den neuesten Zahlen der Bundesagentur für Arbeit leben in Deutschland 17 Prozent aller Kinder unter 15 Jahren in Familien, die Leistungen nach dem ALG II beziehen. Die Folgen der Armut für die Kinder zeigen sich in nahezu allen Lebensbereichen: Armut führt zu Benachteiligung bei den Bildungschancen, zu schlechterer Gesundheit, zu sozialer Ausgrenzung und belastetem Selbstbewusstsein.

Es stellt sich deshalb die Frage, wie wir unsere Verantwortung wahrnehmen, eine Kultur sozialer Gerechtigkeit zu schaffen, die Kindern Entwicklung und Bildung ermöglicht. Die Fachtagung soll ihren Hauptschwerpunkt auf die mit Kinderarmut befassten Institutionen und Strukturen, insbesondere

auch auf die Arbeit der Jugendhilfe, legen. Es soll außerdem gefragt werden, welche politischen und institutionellen Strukturen für die Verfestigung dieser Entwicklung verantwortlich sind. Wie können Familien unter Armutsbedingungen in ihren Kompetenzen und Ressourcen frühzeitig Unterstützung erfahren, ohne bevormundet zu werden, um ein Auseinanderbrechen der Familienstrukturen zu verhindern? Das Thema Kinderschutz soll nicht außen vor gelassen werden. Es wird jedoch nicht isoliert von Bindungen und Familienbeziehungen betrachtet.

Das Ziel der Fachtagung, so die Absicht der Veranstalter, besteht darin, eine expertengestützte Empfehlung an die Politik zu verfassen.

Die Fachtagung findet am 21.11.2007 von 9.30 bis 19.00 Uhr im Centre Monbijou, Oranienburger Str. 13 -14 in Berlin, statt.

aktuell

ENoS gegründet

Im Rahmen der VAMV-Fachtagung „Das Kind im Mittelpunkt - Einelternefamilien in Europa“ haben acht Verbände aus sieben europäischen Ländern am 10. Juni 2007 in Berlin das „European Network of Single-Parent-Families“ gegründet. Die Gründungsurkunde unterzeichneten Interessenverbände für Alleinerziehende aus Frankreich, Italien (Südtirol), Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien und Deutschland. Erklärtes Ziel des Netzwerks ist es, die rechtliche, kulturelle und gesellschaftliche Situation der Alleinerziehenden in Europa zu verbessern und für die rechtliche und soziale Anerkennung und Gleichberechtigung dieser Zielgruppe als Konsequenz der Entwicklung pluraler Lebensformen in Europa Sorge zu tragen.

Viele Kontakte wurden geknüpft und für die folgenden Jahre ein Arbeitsprogramm erarbeitet, das zunächst in der Diskussion des Satzungsentwurfs für ENoS besteht. Die Statuten sollen beim nächsten Zusammentreffen in der Schweiz verabschiedet werden – dann können neben den Gründungsverbänden auch andere Verbände dazu kommen, die Nachfrage ist groß.

aktuell

Eine Frage der Herkunft

Freundschaft, Vertrauen, Sicherheit und Harmonie sind keine Frage der Herkunft.

Das sagt die neue Plakatkampagne der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung zum Nationalen Aktionsplan Integration. Aha!

Abgebildet sind Personen verschiedener Ethnie, die offenbar unterschiedliche Herkunft symbolisiert. Der scheinbar aus Indien kommende Polizist erklärt auf einem Plakat gemeinsam mit seiner scheinbar aus Schweden stammenden Kollegin einer Touristin den Weg zum Brandenburger Tor. Darüber steht: „Sicherheit ist keine Frage der Herkunft“. Das wirft Fragen auf: Woher kommt die Touristin und wer von den Beteiligten sorgt für/bedroht die Sicherheit? Diese drei Fragen müssen anhand der Kampagne leider unbeantwortet bleiben.

Beantwortet werden kann, was eine Frage der „Herkunft“ ist: Bildung, beruflicher Erfolg, Einkommen, Betroffensein von rassistischen Übergriffen oder Diskriminierung. Dabei spielen unterschiedliche Herkunftsfaktoren eine Rolle, und diese lassen sich nur sehr bedingt auf eine eventuelle Migrationsgeschichte zurückführen. Um zu spezifizieren, was Herkunft sein kann, soll zunächst der Begriff beleuchtet werden.

Wo komme ich her?

Herkunft kann unter anderem national, schichtspezifisch oder abhängig von sozialen Gruppen sein. Eine Person kann aus dem Ausland, aus einer bestimmten sozialen Schicht oder aus einer politischen Richtung oder aus einer bestimmten Familienform „herkommen“. Sie kann auch aus dem Westerwald, aus Neukölln oder aus dem Poststrukturalismus „herkommen“. Diese verschiedenen Formen der Herkunft können zu einer Form der sozialen Unterscheidung, zu Diskriminierung und zu einer unterschiedlichen Verteilung von Chancen führen. Bislang gibt es wenige Daten über die Diskriminierung von Westerwälder/innen, dagegen liegen ausreichend Daten über schichtspezifische Diskriminierung vor.

So haben nach Angaben der PISA-Studie Kinder, die aus Elternhäusern ohne akademisch gebildete Eltern kommen, eine bis zu siebenfach schlechtere Chance, das Gymnasium zu besuchen. Ähnliches gilt für Kinder aus Elternhäusern mit Migrationsgeschichte. Darüber hinaus ist die sozioökonomische Herkunft einer der wichtigsten Prädiktoren

für den Schulerfolg: wie viel Geld haben die Eltern, um Nachhilfe zu bezahlen, Bücher zu kaufen oder mittags bei den Hausaufgaben zu sitzen? Kinder aus Einelternfamilien wachsen überdurchschnittlich häufig in prekären ökonomischen Verhältnissen auf, die davon geprägt sind, dass genau diese Form der Bildungsunterstützung nicht geleistet werden kann. Auch die Wahrscheinlichkeit, eine Universität zu besuchen ist schichtspezifisch verteilt. Bildungserfolg und damit die Chance auf beruflichen Erfolg ist eine Frage der Herkunft.

Herkunft oder Ethnie?

Nach wie vor ist unklar, was auf dem Plakat mit „Herkunft“ gemeint ist. Die vermeintlich aus Schweden stammende Polizistin wird weit weniger häufig Opfer von rassistischen Übergriffen als ihr Kollege. Dabei ist unbedeutend, ob der Kollege tatsächlich aus Indien, dem Irak oder aus Hamburg kommt. Der entscheidende Faktor ist das, was akademisch als „Ethnie“ beschrieben wird.

Ende November 2006 lag die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten bei 11.252, darunter 657 Gewalttaten. Hinzu kommen Gewalttaten, die als „fremdenfeindlich motiviert“ bezeichnet werden. Auf dem Plakat der Integrationsbeauftragten werden unterschiedliche Ethnien dargestellt. In welchem Zusammenhang diese unterschiedlichen Ethnien mit Sicherheit stehen sollen, ist nach wie vor fraglich. Wenn die Sicherheit des Polizisten gemeint ist, dann ist diese jedenfalls auch eine Frage seiner unterstellten Herkunft.

Herkunft macht einen Unterschied

Herkunft und Ethnie sind zwei Merkmale, die nicht zwingend einhergehen und die unterschiedliche Auswirkungen haben. Herkunft kann — wie bereits beschrieben — nach sozialem Status des Elternhauses, Migrationsgeschichte oder tatsächlicher nationaler Herkunft unterschieden werden. All diese Merkmale wirken sich auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus. Sozioökonomischer Status, Geschlecht und Migrationshintergrund haben nach der IGLU-Studie einen Einfluss auf die Schullaufbahnpfehlungen der Lehrkräfte, wobei dem sozioökonomischen Status die höchste Erklärungskraft zukommt. Der UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Bildung hat festgestellt, dass Kinder aus Zuwandererfa-

milien systematisch im Bildungssystem benachteiligt werden. Gleiches gilt für Kinder aus sozial schwachen Familien. Erhalten Kinder kein ganztätiges Bildungsangebot, sind wieder die Kinder benachteiligt, die nach der Schule nicht von den Eltern gebildet werden können, weil diese den Lebensunterhalt verdienen. Dies gilt in besonderem Maß für Kinder von Alleinerziehenden. Gut 45 Prozent der Kinder, die auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind und in Armut leben, sind Kinder aus Einelternfamilien.

Sicherheit, Freundschaft, Harmonie

Die Kampagne der Integrationsbeauftragten verwendet bewusst „weiche“ Begriffe, die zunächst nichts mit sozioökonomischen Daten zu tun haben. Nach Angaben des DJI-Kinderpanels haben Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern signifikant weniger Freunde als Kinder aus gutsituierten Familien. Sie laden auch weniger häufig Freunde zu sich nach Hause ein. Das liegt unter anderem an beengten Wohnverhältnissen.

Kinder aus einkommensschwachen Familien leben häufiger in unsicheren Wohnvierteln mit einem höheren Verkehrsaufkommen und höherer Kriminalitätsbelastung. Familien, die durch ihre prekäre Einkommenssituation unter einer hohen Arbeitsbelastung stehen, haben ein höheres Konfliktniveau. Harmonie, Sicherheit und Freundschaft mögen also zunächst als Merkmale erscheinen, die völlig unabhängig existieren. Tatsächlich sind sie auch vom sozioökonomischen Status abhängig.

Harmonie, Sicherheit und Freundschaft sind eine Frage der Herkunft. Statt frommer Wünsche täte der Integrationsdebatte in Deutschland gut, die subtilen Mechanismen der Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnie und sozialer Herkunft zu benennen und so eine echte Integration zu ermöglichen.

Sabina Schutter

intern

Ankündigung

Fachseminar:

„Alleinerziehende zwischen Arbeit, Markt und Armut: Was bringt der Mindestlohn?“

Herrenberg, 6./7. Oktober 2007

Die deutsche Wirtschaft ist nach langer Durststrecke wieder auf dem aufsteigenden Ast und die Zahl der Arbeitslosen sinkt. Der Anteil Alleinerziehender im SGB-II-Bezug steigt dagegen und die Einkommensstrukturen in Einelternfamilien sind von Armut gekennzeichnet. Das Medianeinkommen der Alleinerziehenden liegt 2007 nach Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bei 945 Euro. Das heißt, dass 50 Prozent aller Alleinerziehenden unterhalb dieses Betrags liegen. Viele Erwerbstätige beziehen heute ergänzend SGB-II-Leistungen, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht zum Leben reicht. Das Problem der zu geringen Entlohnung hat auch die Bundespolitik erkannt, wie die aktuellen Diskussionen um Mindest- und Kombilohnmodelle zeigen. Im VAMV ist die Forderung nach dem Mindestlohn schon seit langer Zeit Beschlusslage – wie so oft ist der Verband der Zeit voraus. Um die Lage zu bewerten, betrachten wir eine aktuelle Studie zur Situation Alleinerziehender auf dem Arbeitsmarkt. Im Anschluss werden wir uns der sozialpolitischen Analyse von Mindest- und Kombilohnmodellen, insbesondere dem aktuell diskutierten „kommunalen Kombi“ zuwenden.

Der VAMV feiert 2007 seinen vierzigsten Geburtstag im Gründungsort Herrenberg. Ist die Stadt durch den VAMV ein „kleines Dorf mutiger Gallier“ geworden? Was hat sich in vierzig Jahren verändert? Diese Fragen erörtern wir in einer Podiumsdiskussion.

intern

Oma und Opa als ruhender Pol

Der VAMV in Nordrhein-Westfalen hat dieses Jahr ein Pilotprojekt für Großeltern gestartet. Die Verbindung zu den Großeltern kann für Kinder gerade wenn die Eltern sich trennen von hoher Bedeutung sein. Neben der Beziehung zu den Geschwistern und Eltern zählen Oma und Opa zu den wichtigsten Bezugspersonen für Kinder. Das Projekt „ruhender Pol in stürmischen Zeiten“ umfasst ein Seminarangebot an drei Standorten (Gelsenkirchen, Hilden und Wesel), in denen sie ihrer Rolle in Trennungs- und Scheidungssituationen nachgehen können. Viele Großeltern, so der VAMV in NRW, gerieten trotz guter Absichten in einen Konflikt: Viele schwanken zwischen dem Wunsch, einerseits mit den Beziehungsgeschichten der Jungen nichts zu tun haben zu wollen, andererseits aber möchten sie ihren Kindern und Enkelkindern helfend zur Seite stehen. Ihre gut gemeinten Ratschläge laufen häufig ins Leere oder führen gar zu einer Verschärfung der Situation. Das Projekt will dazu beitragen, dass Kinder in schwierigen Trennungssituationen der Eltern Unterstützung und Zuspruch

durch die Großeltern erfahren.

Im Rahmen des Projekts hat der VAMV NRW eine Broschüre veröffentlicht mit dem Namen „Großeltern – Ruhender Pol in stürmischen Zeiten“. Sie enthält Orientierungshilfen und Tipps, wie sie ihre Ekelkinder unterstützen können. Die Broschüre, die gleichzeitig Ratgeber und Mutmacher ist, kann gegen eine Versandgebühr von 3 Euro beim **VAMV Landesverband NRW e.V., Juliusstr. 13, 45128 Essen (Telefon: 0201-82774-70 / Email: info@vamv-nrw.de)** bestellt werden.



Impressum:

Informationen für Einelternfamilien
ISSN 0938-0124

Herausgeber:
Bundesverband alleinerziehender
Mütter und Väter e. V.
Hasenheide 70
10967 Berlin (Kreuzberg)
Tel.: 030 - 69 59 78 6
Fax: 030 - 69 59 78 77
E-mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft Köln
Kto. 709 46 00
BLZ 370 20 500

Redaktion:
Kirsten Kaiser, Peggi Liebisch, Sabina Schutter

Druck:
Heider Druck GmbH, Bergisch Gladbach

Redaktionsschluss für die nächste
Ausgabe: 01.12.2007